

§ 30 MAB-AV Abschlussprüfungsprotokoll

MAB-AV - MAB-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Über die kommissionelle Abschlussprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. (2)Das Abschlussprüfungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:
 1. 1.Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 2. 2.Termin der kommissionellen Abschlussprüfung,
 3. 3.Name des/der Lehrgangsteilnehmers/-in bzw. Schülers/-in,
 4. 4.Prüfungsfragen und
 5. 5.Leistungsbeurteilung.
3. (3)Das Abschlussprüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
4. (4)Das Abschlussprüfungsprotokoll ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at